

Kinder wirken mit!

Kinderbeteiligung in der Steiermark: Ein Beispiel

Nadja Maier, MA
Graz, 2012

Julia und Leo, 8 und 9 Jahre alt, wohnen beide mit ihrer Familie in Feldkirchen bei Graz und besuchen dort die 3. Klasse Volksschule. Seit Oktober 2012 sind sie Mitglieder des neu gegründeten Kindergemeinderats der Marktgemeinde. Mit 20 weiteren 8- bis 12-Jährigen aus Feldkirchen bei Graz, Pirka, Neuseiersberg und der Stadt Graz, treffen sich Julia und Leo in regelmäßigen Abständen von 5 Wochen im Sitzungssaal des Marktgemeindeamts. In diesem Rahmen erarbeiten die Volksschülerin und der Volksschüler mit den anderen Kindergemeinderät*innen Themen, die sie und ihr soziales Umfeld in Feldkirchen betreffen. (vgl. beteiligung.st 2012a, 19)

Mit diesem Gremium ermöglicht die Marktgemeinde den Schulkindern eine aktive Mitgestaltung und Beteiligung in der Kommunalpolitik. Leo möchte als Kindergemeinderat „gehört werden und in Feldkirchen etwas verändern.“ Julia hat viele Ideen, die sie gerne verwirklichen möchte: „Zum Beispiel will ich hier einen neuen Spielplatz für die Kinder bauen und mehr Bäume pflanzen lassen!“ Die EntscheidungsträgerInnen lernen die vielseitigen Vorschläge der Mädchen und Buben kennen, arbeiten gemeinsam an deren Umsetzung und lassen die daraus resultierenden Ergebnisse in Überlegungen und in konkrete Handlungsmaßnahmen einfließen. Zudem fördert der Kindergemeinderat die Zusammenarbeit zwischen den Erwachsenen und den Kindern: Als ExpertInnen für Kinderfragen wissen die 8- bis 12-Jährigen am besten Bescheid, welche kinderfreundlichen Aktivitäten und Angebote in Feldkirchen vorhanden sein sollen, um sich in der Marktgemeinde wohl zu fühlen. Denn, in einer Gemeinde, wo sich Kinder wohlfühlen, da sind auch Erwachsene zufriedener. (vgl. beteiligung.st 2012b, 14 u. 18)

Mitsprache und Beteiligung ist als ein Grundrecht der Kinder zu verstehen und nicht als ein Zeichen der Kulanz. Es gibt rechtliche Grundlagen, welche die Beteiligung von jungen Menschen festhalten, wie z.B. die Artikel 12, 13 der UN-Kinderrechtskonvention oder der Nationale Aktionsplan „YAP – Young Rights Action Plan“ für ein kinder- und jugendfreundliches Österreich. Auch im steirischen Volksrechtegesetz ist im § 180a, Absatz 4, das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden formuliert. Damit Kinder am Gemeindegeschehen mitwirken können, ist es notwendig, kindgerechte Beteiligungsmöglichkeiten einzurichten. Die Sprache, die Strukturen und Reglementierungen aus der Erwachsenenwelt sind für Kinder zum Großteil zu komplex und abstrakt, um sich auf dieselbe Weise wie die Erwachsene zu beteiligen. Vielmehr müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Kindern erlaubt, sich in ihrer Ausdrucksart zu entfalten und ihre Fähigkeiten, wie die der kindlichen Phantasie, Begeisterungsfähigkeit und Kreativität, zu fördern. (vgl. beteiligung.st 2012b, S.6f u. www.beteiligung.st/cms/Beteiligung/Rechtliche-Grundlagen)

Der Kindergemeinderat ist eine von vielen Formen der Kinderbeteiligung und hat grundsätzlich die Aufgabe, die Verantwortungsträger*innen in Kinderangelegenheiten zu beraten und in weiterer Folge gemeinsam kinderfreundliche Projekte zu starten. (vgl. beteiligung.st 2012b, 8) In Feldkirchen werden die Kindergemeinderät*innen in den ersten acht Monaten aktiv von beteiligung.st begleitet. Eine Person aus der Marktgemeinde nimmt an den Treffen teil und wird in die Organisation miteingebunden, um in Folge eine Weiterführung des Kindergemeinderats zu gewährleisten.

Durch die Teilnahme werden Julia und Leo sowie die anderen Schulkinder frühzeitig mit den demokratischen Spielregeln vertraut gemacht. Sie erfahren, wie man in einer Gruppe zusammen Entscheidungen trifft (z.B. die Erarbeitung von Gruppenregeln sowie die Auswahl von Projektideen) und welche Möglichkeiten sich bei einem gemeinsamen Einsatz auftun. Überdies werden ihnen die Aufgaben der Marktgemeinde zugänglich gemacht und sie lernen die Prozesse und Strukturen der Gemeindepolitik kennen. Die Kinder kommunizieren mit dem Bürgermeister, bringen ihre Ideen den Erwachsenen vor und diskutieren mit ihnen über die Umsetzbarkeit der Vorschläge. Voraussetzung für eine erfolgreiche Implementierung der Kinderbeteiligung auf kommunaler Ebene ist natürlich, wenn Kinder als Dialogpartner*innen ernst genommen und in Entscheidungen der Gemeindepolitik miteinbezogen werden. Julias und Leos politisches Interesse wird von klein auf gefördert. Diese Möglichkeit zur Mitwirkung trägt auch zu einer höheren Bereitschaft für weiteres Engagement bei und stärkt die Verbundenheit mit ihrer Heimatgemeinde. (vgl. beteiligung.st 2012b, 11 u. 15)

Impressum

Verein beteiligung.st
Die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Bürger*innenbeteiligung
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
www.beteiligung.st

Quellen- und Literaturverzeichnis

beteiligung.st (2012a): Handbuch der Beteiligung, 1. Auflage (Graz). (S19)

beteiligung.st (2012b): Kinder teilen sich mit! Kinderbeteiligung – Grundlagen und Beispiele, 1. Auflage (Graz).

UN-Kinderrechtskonventionen: <http://www.beteiligung.st/cms/Beteiligung/Rechtliche-Grundlagen/UN-Kinderrechtskonvention> (Stand: 29.10.2012)

YAP – Young Rights Action Plan: <http://www.beteiligung.st/cms/Beteiligung/Rechtliche-Grundlagen/Nationaler-Aktionsplan> (Stand: 29.10.2012)

Steirisches Volksrechtgesetz: <http://www.beteiligung.st/cms/Beteiligung/Rechtliche-Grundlagen/Steirisches-Volksrechtgesetz> (Stand: 29.10.2012)